

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
 für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
 des  
**Landesteils Oldenburg**  
 im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1935.) 41. Stück.

**Inhalt:**

Nr. 107. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Mai 1935,  
 betreffend Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kirchen-  
 regiments durch das Staatsministerium.

**№. 107.**

Bekanntmachung, betreffend Anerkennung der Rechtmäßigkeit des  
 Kirchenregiments durch das Staatsministerium.

Oldenburg, den 18. Mai 1935.

Nachstehende Bekanntmachung des Staatsministe-  
 riums wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 18. Mai 1935.

**Oberkirchenrat.**  
**Volfers.**

## Staatsministerium.

Es ist allgemein bekannt, daß sich das Staatsministerium in den innerkirchlichen Meinungskampf, der leider auch in der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg entbrannt ist, nicht einmischet. Das schließt aber nicht aus, daß die staatlichen Behörden finanzielle Leistungen, die kirchlichen Organen geschuldet werden, beitreiben lassen. Hierher gehören Steuern, Kirchenumlagen und auch Disziplinarstrafen. Das Staatsministerium hat den derzeitigen Oberkirchenrat als rechtmäßiges Kirchenregiment anerkannt, weil er verfassungsmäßig im Amt ist. Demgemäß kann auch das Staatsministerium Ersuchen des Oberkirchenrats auf Beitreibung geldlicher Leistungen der bereits erwähnten Art nicht ablehnen, sofern nur die allgemeinen Voraussetzungen für die Beitreibung gegeben sind. Darauf werden alle Beteiligten hiermit hingewiesen.

Oldenburg, 1935 Mai 13.

Der Minister der Kirchen und Schulen  
Pauly.